



Informationen

Konnexität

→ Seite 3

Konsens der drei kommunalen
Spitzenverbände beim Thema
Konnexität

→ Seite 9

Finanzierung der Integration
muss auch für Hessen geregelt
werden

→ Seite 12

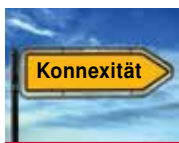
Enquetekommission zur Änderung
der Hessischen Verfassung

→ Seite 19

Entwurf eines neuen Hessischen
Denkmalschutzgesetzes

9-10/2016

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Konsens der drei kommunalen Spitzenverbände
beim Thema Konnexität 3



Finanzen

Beim Alt-Defizit-Abbau dürfen Investitionen
nicht zu kurz kommen 5

Finanzierung des ÖPNV 2017 bis 2021
Kommunen fordern stärkeren finanziellen
Beitrag des Landes 6



Soziales und Integration

Unbegleitete Einreisen Minderjähriger
aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2015
erheblich ansteigen 8

Fachtag „Migration und Chancengleichheit -
gestern und heute: Handlungsansätze für
morgen im SGB II“
12. Juli 2016 in Frankfurt, Haus am Dom 8

Finanzierung der Integration muss auch
für Hessen geregelt werden 9

Leistungen für Flüchtlinge aus Herkunftsländern
mit guter Bleibeperspektive 11



Recht, Personal und Ordnung

Enquetekommission zur Änderung der
Hessischen Verfassung – Einführung einer
Sperrklausel von 2,5% im Rahmen der
Kommunalwahl 12

Kommunalverfassungsrecht: Literatur
für Gemeindevertreter und Stadtverordnete 13

Gesetzesentwurf über die Anpassung der
Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 –
Änderungsantrag 14



Wirtschaft und Verkehr

LED-Straßenbeleuchtung rechnet sich 14

Hessenweites Schülerticket –
Noch einige Fragen offen 15



Umwelt, Bau und Planung

Kommunen und Land gemeinsam für den
Klimaschutz - Staatssekretärin Dr. Tappeser
zu Gast bei Sitzung des Hessischen Städtetages
am 13. September 2016 in Fulda 15

Gastbeitrag: Umsetzung der 2030-Agenda
für nachhaltige Entwicklung in Kommunen –
Globale Fragen erfordern lokale Antworten 16

Umsetzung der 2030 Agenda –
was geschieht in Hessen? 18

Entwurf eines neuen Hessischen
Denkmalschutzgesetzes 19

Gastbeitrag: Wesentliche Änderungen im
Vergaberecht – Das Gesetz zur Modernisierung
des Vergaberechts und seine wichtigsten Inhalte 20



Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages 21

Gremientermine 22

Zu Gast in Eltville am Rhein –
eine Stadt stellt sich vor 23

Konsens der drei kommunalen Spitzenverbände beim Thema Konnexität

(JD) Das Thema Konnexität gehört zu den langdauernden, immer wieder aufgerufenen und nie komplett gelösten Streitfragen zwischen Land und Kommunen. Knapp eineinhalb Jahrzehnte nachdem das hessische Volk durch Abstimmung die Konnexität in die hessische Verfassung eingetragen und der Landesgesetzgeber im Nachgang dazu ein so genanntes „Konnexitätsgesetz“ verabschiedet hat, sehen die kommunalen Spitzenverbände Anlass, das Thema neu zu strukturieren und die gesetzlichen Regelungen zu reformieren.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens früh zu einer gemeinsamen Linie finden

Die drei hessischen kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, alle für einen konnexitätsgerechten Ausgleich relevanten Maßnahmen der Landesregierung frühzeitig schon im Stadium des Gesetz-/Verordnungsentwurfs und



© Thomas Reimer, Fotolia

nach einem einheitlichen Verfahren mit jährlich wechselnder Federführung eines der Spitzenverbände gegenüber Landesregierung und Landtag vorzutragen.

Die Erfahrung nach Einführung des Konnexitätsprinzips hat gezeigt, dass die zur fachlichen Filterung und zugleich Streitschlichtung eingeführte Konnexitätskommission in

Am 22.9.2002 hat das hessische Volk entschieden, die Bestimmung der Hessischen Verfassung, die sich mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen befasst (137 Hessische Verfassung) um einen Absatz 6 zu ergänzen und mit folgendem Text das Konnexitätsrecht in die Verfassung einzutragen.

(6), Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. „Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist

ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Sinn der Konnexitätsregelung ist es, die finanziellen Folgen gesetzgeberischer Entscheidungen zu Lasten der Kommunen auszugleichen. Belastet der Gesetzgeber durch eine neue Norm die Kommunen, muss er dies entsprechend ausgleichen.

Neben der Ausgleichspflicht messen politische Beobachter dem Konnexitätsprinzip auch eine warnende Funktion gegenüber dem Gesetzgeber zu: Er soll davon abgehalten werden, für die Kommunen kostspielige Gesetze zu verabschieden. Denn nach dem Konnexitätsprinzip muss der Gesetzgeber immer gleich rechnen, wie er der populären Formel „Wer bestellt, der bezahlt“ folgend, die

nötigen Ausgleichsmittel aus dem Landeshaushalt berappen kann.

Um die bestehende Bestimmung klarer zu fassen und somit mehr als bisher dem rechtlichen Streit zu entziehen, soll sie folgenden Wortlaut bekommen:

Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für einen neuen Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung: Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz, oder Verordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

der Praxis nicht die ihr zugeordnete zentrale Bedeutung erlangen konnte. Der bisher wichtigste Konnexitätsstreit, die Auseinandersetzung zur Mindestverordnung in der Kindertagesbetreuung, ist vor dem Staatsgerichtshof entschieden worden.

Für die zahlreichen konnexitätsrelevanten Themen hat es das Finanzministerium unter Leitung von Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland übernommen, alljährlich die anstehenden kritischen Fälle zu beraten. Im Zuge dieser Beratungen zeigen sich sehr grundsätzliche Anschauungsunterschiede zur Auslegung der Verfassung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden.

So sind die kommunalen Spitzenverbände nicht der Ansicht der Landesregierung, es sei ein Ausschlusskriterium für die Konnexitätsrelevanz, wenn

- nicht „alle“ Kommunen von einer gesetzlichen Maßnahme betroffen seien,
- eine Maßnahme eine „nur“ organisatorische oder „rein organisatorische“ Wirkung entfalte,
- die Aufgabenlast der Kommunen aus einer auf europäischer Ebene oder auf Bundesebene verabschiedeten verbindlichen Regelung stamme.

Künftig sollen alle konnexitätsrelevanten Vorgänge nach gemeinsamer Abstimmung der Geschäftsstellen in eine vom jeweilig federführenden kommunalen Spitzenverband geführte Stammdatei eingetragen werden. Die Geschäftsstellen sollen im frühen Stadium des Gesetzentwurfs melden, welche konnexitätsrelevanten Folgen zu erwarten stehen. So ist gewährleistet, dass die kommunalen Spitzenverbände schon im Gesetzgebungsverfahren die konnexitätsrelevanten Gesichtspunkte eines Regelwerks gemeinsam und mit dem Ziel eines entsprechenden Ausgleichs ihrer Aufwendungen vortragen können.

Gesetzesfolgenabschätzung ins Konnexitätsgesetz

Der Hessische Städtetag unterstützt eine von den drei kommunalen Spitzenverbänden getragene Initiative, das Staatsgerichtshofgesetz zu ändern und das „Konnexitätsgesetz“ (Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002) zu reformieren, insbesondere dort eine Bestimmung zur Gesetzesfolgenabschätzung einzutragen.

Die kommunalen Spitzenverbände wollen das unmittelbar nach Einführung des Konnexitätsprinzips in die Hessische Verfassung (Art. 137 Abs. 6) im Jahr 2002 verabschiedete Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden reformieren. Verschiedene seiner Bestimmungen entsprechen nicht den praktischen Bedürfnissen. Einiger Bestimmungen bedarf es nach Verabschiedung des neuen Finanzausgleichsgesetzes 2016 nicht mehr.

Dafür fehlt eine Regelung, die den Gesetzgeber verpflichtet, schon im Gesetzgebungsverfahren eine Gesetzesfolgenabschätzung vorzunehmen. Nur so aber kann der Gesetzgeber die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung auf den kommunalen Aufgabenbestand und daraus resultierende finanzielle Lasten richtig einschätzen.

Konsequent ist es auch, dass der Gesetzgeber sich schon im Gesetzgebungsverfahren Gedanken darüber macht, wie sich der im Zuge der Neuordnung des Finanzausgleichsgesetzes in Federführung des Hessischen Finanzministeriums entwickelte kommunale Pflichtaufgabenkatalog verändern wird.

Zudem muss der Gesetzgeber klarstellen, dass eine auf Konnexitätsausgleich gerichtete Grundrechtsklage zulässig und begründet ist. Dafür bedarf es einer Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG), die es den Kommunen er-

möglicht, vor dem Staatsgerichtshof auf einen konnexitätsgerechten Ausgleich zu klagen. Sonst läuft der kommunale Verfassungsanspruch (Art. 137 Abs. 6 HV) leer.

Es ist gut, dass die drei kommunalen Spitzenverbände sich auf einen gemeinsamen Weg verständigt haben, der Landesregierung gegenüber eine Reform der konnexitätsrelevanten Regelungen in gemeinsamer Initiative aller drei Spitzenverbände einzufordern. Alle drei Verbände haben zu einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber Finanzminister Dr. Schäfer beigetragen. Unstimmigkeiten untereinander darf es bei dem Thema Konnexität auf keinen Fall geben.

Beim Alt-Defizit-Abbau dürfen Investitionen nicht zu kurz kommen



Finanzen

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich am 15.9.2016 in Kassel angesichts der weiter schwierigen Finanzlage grundsätzlich zu weiteren Konsolidierungsanstrengungen und dazu verständigt, dass die hessischen Kommunen ihre Alt-Defizite weiterhin mit eigenen Anstrengungen abbauen.

Sie raten aber zur Umsicht: Die in Hessens Städten notwendigen Investitionen dürfen nicht auf der Strecke bleiben. Die Landkreise dürfen ihre Alt-Defizite nicht zu Lasten ihrer umlagepflichtigen Städte und Gemeinden bereinigen. Das Land ist weiter gefordert finanziell zu helfen.

Hessisches Innenministerium will Abbau der kommunalen Alt-Defizite

Das Hessische Innenministerium widmet sich in seiner Rolle als Finanzaufsicht verstärkt dem Ziel des Alt-Defizit-Abbaus. Vor allem zwei Beweggründe sind dabei zu identifizieren: Die anhaltend günstige Steuerertragsentwicklung setzt eine



Alt-Defizite waren in Kassel ein wichtiges Thema für die Präsidiums- und Hauptausschussmitglieder

wachsende Zahl von Kommunen in den Stand, ihre „laufenden“ Haushalte auszugleichen. Die Finanzaufsicht verweist aber darauf, dass der Haushaltsausgleich auch die Fehlbeträge einschließt. Sie kann sich dabei auf die Hessische Gemeindeordnung stützen (§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 HGO).

Die Niedrigzinspolitik der EZB führt derzeit und womöglich auch noch in der nahen Zukunft dazu, dass sich die erhebliche Schuldenlast der hessischen Gemeinden nur in geringem Maß in den kommunalen Haushalten niederschlägt. Die Finanzaufsicht hebt aber warnend den Zeigefinger angesichts des massiven, gerade für die hessischen Kommunen bestehenden Zinsänderungsrisikos.

Die Kassenkredite belaufen sich zum Jahresende 2015 bei den hessischen Kommunen auf gut 6,5 Mrd. Euro. Dennoch machen die Kassenkredite „nur“ knapp die Hälfte der sonstigen Schulden ohne Kassenkredite aus. Diese sonstigen Schulden belaufen sich auf knapp 11,7 Mrd. Euro. Damit liegen die hessischen Kommunen bekanntlich – gerechnet pro Einwohner – an der Spitze der Verschuldung unter den bundesdeutschen Kommunen – Platz 1 bei den langfristigen Krediten, Platz 4 bei den Kassenkrediten. Zweifellos besteht ein permanentes Zinsänderungsrisiko für den Fall, dass die Europäische Zentralbank ihre bisherige Zinspolitik aufgeben sollte.

Die Städtetags-Positionen zum Alt-Defizit-Abbau und zum Verhältnis der Städte zu Land und Landkreisen spiegeln sich in einem 5-Punkte-Beschluss, den Präsidium und Hauptausschuss am 15. September 2016 in Kassel verabschiedet haben:

1. Der Hessische Städtetag stellt fest, dass trotz beachtlicher Steuerertragssteigerungen in jüngerer Vergangenheit die Finanzlage der hessischen Kommunen schwierig bleibt und weiterhin hoher Konsolidierungsdruck besteht. Er erinnert das Land daran, nicht nur seinen eigenen Landeshaushalt zu konsolidieren, sondern auch die Kommunen finanziell angemessen auszustatten.
2. Die Städte sind grundsätzlich bereit, sich der Forderung der Finanzaufsicht nach Alt-Defizit-Abbau zu stellen. Sie verweisen aber darauf, dass in langen Jahren der Unterfinanzierung nicht nur finanzielle Defizite entstanden sind, sondern Nachholbedarf insbesondere bei Investitionen besteht.
3. Das Land bleibt aufgefordert, den unter sehr hohem Alt-Defizit leidenden Städten auch mit originären Landesmitteln zur Seite zu stehen.
4. Innerhalb der Gesamtkreise genießt die Konsolidierung von städtischen Altdefiziten Vorrang vor über die Kreisumlage gesteuertem Alt-Defizit-Abbau bei den Landkreisen. Stehen angesichts der heterogenen Alt-Defizit-Landschaft Sanierungspläne individuell für jeden Gesamtkreis an, beteiligt sich der Hessische Städtetag nach vorstehender Maßgabe an den Besprechungen zur Gestaltung der einzelnen Pläne.
5. Präsidium und Hauptausschuss fordern für das Rechnungsjahr 2017 eine Senkung der Kreisumlagehebesätze. Sie bekräftigen ihre bisherigen Positionen zur Deckelung der Kreisumlage und zur Nachweispflicht der Landkreise für die Höhe ihrer Hebesätze.

Finanzierung des ÖPNV 2017 bis 2021

Kommunen fordern stärkeren finanziellen Beitrag des Landes

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages verlangen vom Land einen deutlich stärkeren finanziellen Beitrag zur Finanzierung des ÖPNV in den Jahren 2017 bis 2021.

Die Kommunen tragen bereits bisher zur ÖPNV-Finanzierung bei: Im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) werden jährlich 121,45 Millionen Euro zugunsten des ÖPNV gebunden. Neben den Regionalisierungsmitteln des Bundes bilden die KFA-Mittel damit die zweite Säule der ÖPNV-Finanzierung. Das Land gibt dagegen kein eigenes Geld zur Finanzierung der Verkehrsleistungen aus. Obwohl der Bund die Regionalisierungsmittel aktuell erhöht hat, reichen auch diese zusätzlichen Mittel nicht für die bedarfsgerechte Verkehrsfinanzierung der nächsten Jahre aus. Das Hessische Wirtschaftsministerium geht davon aus, dass im Zeitraum 2017 bis 2021 insgesamt 340 Millionen Euro für die ÖPNV-Finanzierung fehlen.

Verbünde brauchen Planungssicherheit

Es gilt nun, schnellst möglich eine Lösung zu finden. Denn die Verkehrsverbünde brauchen dringend Planungssicherheit. Sie verhandeln derzeit mit dem Land über die Finanzierung der Verkehrsleistungen bis 2021.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen haben einen ersten Vorschlag des Landes zur Deckung dieses Defizits abgelehnt. Dieser sah vor, dass die Kommunen, die Verkehrsverbünde und das Land jeweils ein Drittel der benötigten Mittel aufbringen sollen (jeweils 114,597 Millionen Euro). Eine solche Drittelung ist aus kommunaler Sicht jedoch nicht akzeptabel. Vor dem Hintergrund, dass sich die Kommunen bereits bisher mit 121,45 Millionen an der Finanzierung beteiligen, das Land in den letzten Jahren dagegen kein originäres Landesgeld aufgebracht hat, kommt eine



Deckung des Defizits zu gleichen Teilen nicht in Betracht. Vielmehr muss der Beitrag des Landes deutlich über dem Betrag liegen, den die Kommunen allein an zusätzlichen Mitteln aufbringen sollen.

Hinzu kommt, dass die kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2012 mit dem Land eine Deckelung der KFA-Finanzierung bei 121,45 Millionen Euro bis zum Jahr 2019 vereinbart hatten. Einen finanziellen Mehrbedarf der Verbünde sollte nach dem damaligen Beschluss der Führungsgremien des Hessischen Städtetages das Land mit originären Haushaltsmitteln ausgleichen. Angesichts dieser klaren Vereinbarung aus dem Jahr 2012 kann der Hessische Städtetag eine weitere Belastung des Kommunalen Finanzausgleichs nur dann akzeptieren, wenn der Anteil des Landes zur Deckung des Defizits deutlich über dem zusätzlichen Beitrag der Kommunen liegt.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen haben sich mit Blick auf die Vereinbarung aus 2012 darauf verständigt, im betreffenden Fünf-Jahres-Zeitraum (2017 bis 2021) zusätzlich zu den 121,45 Millionen Euro maximal weitere 100 Millionen Euro zu finanzieren. Dies ist der Vorschlag,

den die Präsidenten aller drei kommunalen Spitzenverbände Staatsminister Al-Wazir im Gespräch am 14. September 2016 unterbreitet haben. Das Land muss diesen Vorschlag nun prüfen.

Da die Verhandlungen aktuell im Gange sind, können wir den zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Beitrags aktuellen Sachstand nicht wiedergeben. Sie finden die Informationen und aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema auf der Internetseite des Hessischen Städtetages unter <http://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/wirtschaft-energie-und-verkehr.html>

Finanzielle Beteiligung des Landes richtig

Der Hessische Städtetag fordert das Land bereits seit mehreren Jahren auf, sich mit originären Landesmitteln an der Finanzierung des ÖPNV in Hessen zu beteiligen. Denn das Land beansprucht auch gewisse Mitspracherechte beim ÖPNV. Insoweit ist es – unabhängig von der Höhe des Landesbeitrags – richtig, dass das Land die Notwendigkeit einer finanziellen Beteiligung erkennt und einen eigenen Beitrag zu geben bereit ist.

„Die Zusammenarbeit
mit Interamt ist
jederzeit konstruktiv,
immer flexibel und
lösungsorientiert.
Das ist großartig!“

BETTINA MEHNER

Ausbildungsleiterin Landkreis Darmstadt-Dieburg

BESUCHEN SIE UNS!

CONGRESS PARK HANAU

FOYER DES 1. OBERGESCHOSS

SCHLOSSPLATZ 1

63450 HANAU



MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT^{.DE}

**DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES**



Soziales und Integration

Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2015 erheblich ansteigen

(Hm) Wiesbaden – Im Jahr 2015 hat die Zahl der Minderjährigen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommen wurden, erheblich zugenommen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, kamen 2015 rund 42.300 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland, das waren fast 30.700 Minderjährige oder 263 % mehr als im Vorjahr. Rund 38.700 dieser jungen Menschen (91 %) waren männlich, dagegen reisten nur etwa 3.600 Mädchen unbegleitet nach Deutschland ein.

Von den 42.300 eingereisten unbegleiteten Minderjährigen haben im Jahr 2015 laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach derzeitigem Stand rund 22.300 (53 %) einen Asylantrag gestellt.

Insgesamt haben im Jahr 2015 die Jugendämter in Deutschland gut 77.600 Kinder und Jugendliche

Inobhutnahmen 2010 – 2015

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich	darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
				insgesamt	männlich	weiblich
		in %			in %	
2010	36 343	47,8	52,2	2 822	85,6	14,4
2011	38 481	48,3	51,7	3 482	83,3	16,7
2012	40 227	50,1	49,9	4 767	85,9	14,1
2013	42 123	52,7	47,3	6 584	89,0	11,0
2014	48 059	57,0	43,0	11 642	90,3	9,7
2015	77 645	71,0	29,0	42 309	91,4	8,6

in Obhut genommen. Das waren knapp 29.600 Minderjährige beziehungsweise 62 % mehr als im Vorjahr.

Die Inobhutnahmen aufgrund von Überforderung der Eltern, Schul- und Ausbildungsproblemen oder Suchtproblemen des Kindes/Jugendlichen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.100 Fälle beziehungsweise 3 % zurückgegangen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de -> Publikationen -> Thematische Veröffentlichungen -> Soziales.

Weitere Auskünfte gibt:
Dorothee von Wahl,
Telefon: +49 (0) 611 / 75 81 41,
www.destatis.de/kontakt

Fachtag „Migration und Chancengleichheit – gestern und heute: Handlungsansätze für morgen im SGB II“ 12. Juli 2016 in Frankfurt, Haus am Dom

(Hm) Am 12. Juli 2016 fand die diesjährige Fachtagung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Kommunalen Jobcenter, welcher vom Hessischen Sozialministerium, dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag veranstaltet wurde, mit fast 80 Teilnehmenden, darunter auch kommunale Frauenbeauftragte sowie die BCA der Jobcenter gE im Haus am Dom in Frankfurt statt. Durch den Tag begleitete Frau Maja Weise-Georg, Referatsleiterin im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

In den Grußworten des Staatssekretärs im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Dr. Wolfgang Dippel, wurden bereits deutlich die Herausforderungen benannt, vor welche das Land, die Kommunen und auch die Jobcenter durch die Flüchtlingszuwächse gestellt sind, vor allem auch im Hinblick auf die Integration von weiblichen Flüchtlingen.

Die Inputvorträge von Frau Christine Brinkmann (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und Frau Carola Burkert (Institut für Arbeitsmarkt- und

Berufsforschung) belegten mit Zahlen, was in den Grußworten schon angekungen war. Die meisten der geflüchteten Frauen, welche bereits im Land verweilen, und auch diejenigen, welche im Zuge des Familiennachzugs noch zu erwarten sind, verfügen über geringe Qualifikationen und wenige auf dem hiesigen Arbeitsmarkt verwertbare Vorkenntnisse und auch das deutsche Bildungssystem in seiner Struktur ist wenig bekannt. Mögen die zum 1.8. in Kraft tretenden Gesetzesänderungen zwar Erleichterungen und neue Möglichkeiten zur

frühzeitigen Qualifizierung und (Arbeitsmarkt-)Integration beinhalten, so wartet doch eine Mammutaufgabe auf die beteiligten Akteure und auf die BCA.

In den anschließend vorgestellten, gelungenen Praxisbeispielen und auch Workshops zu den Themen Ehrenamt, Arbeitsmarktbüros, Migrantenunternehmen als Chance, Übergang aus dem Bereich Asyl ins SGB II und Konzeptionierung von Maßnahmen zeigte sich, dass es bereits vielfältige Ansätze und Ideen gibt, diese Aufgabe gemeinsam anzugehen.

Eine Aussage fasste ein Kernproblem jedoch gut zusammen: „Die Frauen sind zwar da, aber irgendwie auch nicht“. Informationsveranstaltungen und ähnliche Angebote werden zu meist, wenn freiwillig, von männlichen Geflüchteten besucht, ist Existenzsicherung in vielen Kulturen doch „Männersache“. Dass auch hierzu bereits Aktivitäten stattfinden, verdeutlichte ein Praxisbeispiel, die OK-Maßnahme für Männer. Mete Levent vom BWHW schilderte anschaulich, wie niedrigschwellige Angebote in der Arbeit mit männlichen Flüchtlingen ihre Wirkung entfalten, aber auch, welches sensible Vorgehen andere kulturelle Vorprägungen nötig machen, um erste Erfolge zu erzielen.



Rena Wißmeier, Regiestelle SGB II beim HST (3. v. rechts), moderiert die Talkrunde

In der anschließenden Podiumsdiskussion am Nachmittag, moderiert von Frau Rena Wißmeier vom Hessischen Städtetag, in welcher unter anderem die provokante Frage diskutiert wurde, ob man Frauen zur Chancengleichheit zwingen könne und ob Chancengleichheit nicht auch bedeute, die Chance zu haben, so zu leben, wie man/ Frau möchte, wurde herausgestellt, dass es genau darum gehen wird: Die geflüchteten Frauen in die Lage zu versetzen, Wege zur eigenständigen Existenzsicherung zu finden und alle Möglichkeiten zu kennen bzw. die Chance zu erlangen, das Leben so zu gestalten, wie selbstbestimmt gewünscht.

Es zeigte sich zudem ganz deutlich, wenn auch bereits in den fast flächendeckend vorhandenen Arbeitsmarktbüros oder den seine Arbeit gerade in neuer Form aufnehmendem Ankunftszentrum die Bemühungen bestehen, Abläufe optimiert und die Zusammenarbeit reibungslos zu gestalten, so wird es vor allem die Anforderung sein, die die spezifische Sozialisation der Geflüchteten mit sich bringt, welche es nicht aus dem Blick zu verlieren gilt. Denn die Flüchtlinge selbst sind die wichtigste Variable, beim Gelingen aller Anstrengungen im Prozess der (Arbeitsmarkt-)Integration.

Der Ablauf und Bilder des Fachtags sowie die Präsentationen zum Download finden sich unter www.kjc-hessen.de.

Finanzierung der Integration muss auch für Hessen geregelt werden

(Hm) Bund und Länder haben sich am 7. Juli 2016 auf eine Änderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern aufgrund der Integrationskosten verständigt. In Hessen steht eine solche Einigung noch aus.

Die Vereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Elemente: In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wird der Umsatzsteueranteil der Länder um konstant 2 Mrd. Euro zu Lasten des

Bundes erhöht. In den Jahren 2017 und 2018 stellt der Bund jeweils 0,5 Mrd. Euro zur Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung.

Dies bedeutet für das Land Hessen, dass es in den Jahren 2016 bis 2018 zunächst jeweils rund 144 Mio. Euro für Integrationsleistungen erhalten wird. Es ist unklar, ob die Vereinbarung eine genaue Auflistung enthält, welche Kosten als Integrationskosten gezählt werden sollen und wel-

che nicht (z.B. Schulerweiterungen, die unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft alleine aufgrund der flüchtlingszuzugsbedingt steigenden Schülerzahlen notwendig werden). Unabhängig hiervon sind die Länder aufgefordert, nunmehr flüchtlingsbedingte kommunale Mehrbedarfe in sämtlichen Bereichen zu kompensieren. Hier muss es in den kommenden Monaten eine Einigung geben.

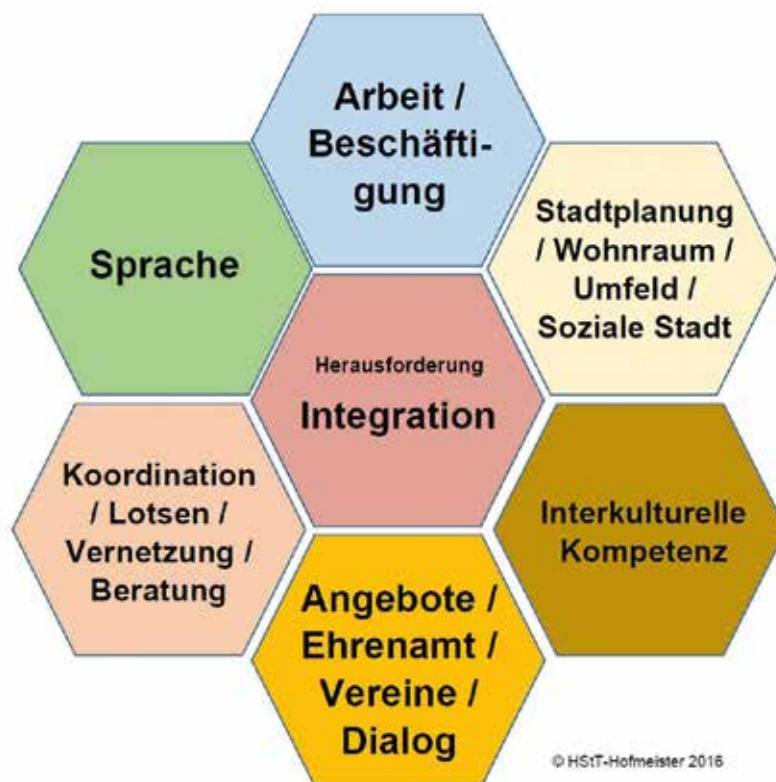
Dazu haben Hessischer Städtetag und Asylkonvent Vorarbeiten geleistet. Der Hessische Städtetag hat im November letzten Jahres bereits eine Kostenschätzung in den wesentlichen Bereichen Arbeit, Bildung, Wohnen und Gesundheit (Regelsysteme) vorgenommen.

Der Asylkonvent hat die Aufgaben der Integration umrissen. Dabei wurden alle Positionen des Hessischen Städtetages berücksichtigt:

Flüchtlingspolitik wird als Teil integrativer Sozialpolitik verstanden: Es soll vermieden werden, dass armutsgefährdete Gruppen, zu denen auch die Flüchtlinge zählen, in Konkurrenz zueinander geraten. Daher sollten Sonderprogramme, die eine besondere Notlage spiegeln, möglichst zügig in Regelsysteme überführt werden. Das Ziel integrativer Sozialpolitik muss sein, Regelsysteme zu stärken und interkulturell zu öffnen.

Es soll die sozialräumliche bzw. stadtteilbezogene Orientierung der Flüchtlingsarbeit ausgebaut werden, um jeder Ghettobildung entgegenzuwirken. Alle existierenden Programme, die sich mit Integration und Gemeinwesenarbeit beschäftigen, sollen pragmatisch im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammengeführt werden, d. h. praktisch, dass etwa die Ausrichtung des WIR-Programms und des Gemeinwesenarbeit-Programms des Landes Hessen und auch des Bundes-Länder-Programms „Soziale Stadt“ dementsprechend zu justieren wären, um sie zielführend aufeinander zu beziehen.

Einladende Offenheit als Haltung und die für alle verbindliche Werteorientierung gehören zusammen. Nur dann kann Integration auch in Zukunft Erfolg haben. Dazu ist unabdingbar, dass alle die Grundregeln des Zusammenlebens und des Zusammenhalts anerkennen und leben.



© HStT-Hofmeister 2016

Vorgeschlagene Maßnahmen

- Runde Tische für interkulturelle Verständigung
- Interkulturelle Öffnung und zivilgesellschaftliches Handeln
- Sozialräumliche Orientierung der existierenden Landes- und Bundesprogramme (WIR-Programm u. a.)
- Zügige Kompetenzfeststellung nach § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, u. a. Praktika)
- Tagesstrukturierende Maßnahmen in Flüchtlingsunterkünften
- Schutz von vulnerablen Gruppen

Außerdem erhält das Land in den Jahren 2017 und 2018 zweckgebundene Mittel für die Förderung des Wohnungsbaus in Höhe von jeweils rund 40 Mio. Euro. Hier ist der Hessische Städtetag mit dem Land bereits im fachlichen Dialog. Im nächsten Jahr werden die bestehenden Wohnraumförderprogramme evaluiert. Zudem werden in der Allianz für Wohnen wesentliche Bausteine einer weiteren Förderung der Schaffung von Wohnraum landesweit eruiert.

Eine weitere Finanzierungsübernahme steht seit Juni fest: Der Bund übernimmt schon ab diesem Jahr die Kosten für Unterkunft und Heizung bei Flüchtlingen im Sozialleistungsbezug für drei Jahre komplett. Dies sind rund 5 Mrd. Euro bundesweit. Für Hessen bedeutet dies, dass der Bund in den Jahren 2016 bis 2018 sich an den rund 70 Mio. Euro, die bislang die kreisfreien Städte und Landkreise jährlich selbst tragen beteiligt.

Leistungen für Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive

(Hm) Somalia gehört seit dem 1.8.2016 zu den Staaten, von denen Asylbewerbern man einen „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ (so genannte gute Bleibeperspektive) erwarten kann. Als Land mit guter Bleibeperspektive gilt jeder Staat, aus dem eine relevante Anzahl von Asylbewerbern vorliegt und die Gesamtschutzquote der Asylentscheidungen aus dem Herkunftsstaat mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% positiv erwartet wird.

Nach Bekanntmachung des Bundesinnenministeriums erfüllt Somalia diese Voraussetzungen und gehört wie Syrien, Eritrea, Irak und Iran seitdem zu diesen Ländern.

Anerkannte Personen aus diesen Ländern erhalten die folgenden arbeitsmarktpolitischen Leistungen:

Integrationskurse, in denen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache erlernen sollen.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz, welche vom BAMF koordiniert und durchgeführt werden. Die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung baut unmittelbar auf die Integrationskurse auf und setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt kombinieren lassen.

Des Weiteren besteht gem. § 131 SGB III die Möglichkeit eines **frühzeitigen Zugangs zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung**. Näheres regeln die §§ 35 ff. SGB III. Diese Möglichkeit besteht für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 AsylG keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.

Die **Berufsausbildungsbeihilfe** gem. §§ 56 ff. SGB III steht gem. § 132 Abs. 1 SGB III zur Verfügung,



© Frank Gärtner, Fotolia

wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist, sofern die zu fördernde Person nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Die Möglichkeit der **Assistierten Ausbildung** kann von der Agentur für Arbeit ergriffen werden, wenn ein Förderungsbedarf gem. § 130 SGB III vorliegt. Dieser schließt lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen ein, welche aus in ihrer Person liegenden Gründen eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Daher besteht auch die Möglichkeit einer ausbildungsvorbereitenden Maßnahme, die den Förderungsbedürftigen bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle unterstützt und ihn auf diese vorbereitet. Eine Assistierte Ausbildung umfasst eine sozialpädagogische Betreuung auch im Betrieb, welche das Ziel verfolgt, Sprach- und Bildungsdefizite abzubauen, fachtheoretische Fähigkeiten zu fördern und das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren.

Eine wesensähnliche Möglichkeit steht der Agentur für Arbeit mit der

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gem. § 51 SGB III zur Vorbereitung auf die Nachholung eines Schulabschlusses zur Verfügung. Diese können ergriffen werden, wenn in der Person liegende Gründe eine berufliche Eingliederung zu dem Zeitpunkt unmöglich machen, sofern diese Maßnahme nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Außerdem besteht die Möglichkeit der **Ausbildungsbegleitenden Hilfe** gem. § 75 SGB III. Dabei handelt es sich um den Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung fachpraktisch und -theoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine sozialpädagogische Begleitung. Diese enden spätestens sechs Monate nach Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Sowohl die Assistierte Ausbildung als auch die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie die Ausbildungsbegleitende Hilfe stehen gem. § 132 Abs.1 SGB III zur Verfügung, wenn der Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Enquetekommission zur Änderung der Hessischen Verfassung – Einführung einer Sperrklausel von 2,5% im Rahmen der Kommunalwahl

(Gi) Der Hessische Landtag setzte im November 2015 eine Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ ein. Die Enquetekommission erhielt den Auftrag, die Hessische Verfassung in ihrer Gesamtheit zu überarbeiten und Vorschläge für ihre zukunftsfähige Gestaltung zu unterbreiten.

Der Hessische Städtetag hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Präsidium und Hauptausschuss haben entschieden, sich für die Einführung einer 2,5% Hürde bei Kommunalwahlen einzusetzen.

Im Rahmen der zurückliegenden Kommunalwahl war eine starke Fragmentierung der Stadtverordnetenversammlungen festzustellen. Allein in den großen kreisfreien Städten, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Kassel und Darmstadt zogen zwischen 9 und 11 verschiedene Parteien in die Stadtverordnetenversammlungen ein. Neben den älteren und neueren etablierten Parteien haben verstärkt auch einzelne Stadtverordnete Mandate in den Stadtverordnetenversammlungen erhalten.

Im Hessischen Städtetag besteht Konsens darüber, dass eine Berücksichtigung vieler Meinungen als sehr erstrebenswert in einer Demokratie gilt. Deshalb sprechen wir uns grundsätzlich für die Möglichkeit der politischen Vielfalt aus. Gleichzeitig bestehen Bedenken. Fraglich ist, ob Kleinstfraktionen und einzelne Stadtverordnete die Fülle der Aufgaben bewältigen und der Interessenvertretung ihrer Wähler nachkommen können.

Gerade in den großen kreisfreien Städten, in denen die Fragmentierung deutlich zunahm, hat keine der



eingezogenen Parteien eine regierungsfähige Mehrheit innerhalb der Stadtverordnetenversammlung erlangt. In den überwiegenden Fällen bedurfte es mindestens dreier Fraktionen, um eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden.

Es zeigt sich, dass es gerade für die Kleinstfraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten eine besondere Herausforderung ist, die für die umfassende Mandatsausübung angebotenen Informationen zu verarbeiten. Verschiedentlich sind sie überfordert ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dies begründet sich vor allem in der fehlenden Möglichkeit der Aufgabenteilung in der Fraktion. Da die von den Kleinstfraktionen gestellten Anträge sehr häufig keinen Erfolg haben, haben sie auch keinen signifikanten Anteil an den kommunalen Entscheidungsprozessen.

Dem Trend der Fragmentierung kann eine Sperrklausel entgegenwirken. Eine moderate Einführung einer Sperrklausel von 2,5 % bei Kommunalwahlen trägt dem Bedürfnis einer funktionsfähigen Volksvertretung Rechnung.

Der Einführung einer Sperrklausel steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.2.2014 (BVerfGE 135, 259-312) nicht entgegen. Der 2. Senat des

BVerfG erklärte in seiner Entscheidung eine Sperrklausel von 3 % für die Wahl zum Europaparlament für nichtig. Das BVerfG stellt in seinem Urteil allerdings auch klar, dass eine Sperrklausel nicht von vornherein nichtig sei. Die Einführung einer Sperrklausel bedarf vielmehr eines sachlich legitimierten Grundes. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes auch die mit einer Wahl verfolgten Ziele berücksichtigen. Zu den Zielen einer Wahl zählt die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und, damit zusammenhängend, die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung. Das BVerfG erkennt damit das Bedürfnis einer funktionsfähigen Volksvertretung an und stellt in früheren Urteilen zudem fest, dass eine große Zahl von kleinen Parteien und Wahlvereinigungen in einer Volksvertretung zu ernsthaften Beeinträchtigungen ihrer Handlungsfähigkeit führen kann.

Die Forderung nach einer 2,5% Hürde wird in Hessen von allen kommunalen Spitzenverbänden aufgestellt. Ob sich diese im Verfassungskonvent durchsetzt, wird sich zeigen. Jedenfalls ist diese Position eine sinnvolle Alternative zur Verkleinerung der Kommunalparlamente, welche bisher vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

© tu-8, Fotolia

Kommunalverfassungsrecht: Literatur für Gemeindevertreter und Stadtverordnete

(Gi) Einen angemessenen Überblick über das einschlägige Recht für Gemeindevertreter oder Stadtverordnete zu finden, ist keine einfache Übung. Die regelmäßig anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung erklären sich nicht von alleine. Deshalb ist es gut, dass sich die in Kommunalrecht und Politik bewanderte Frankfurter Stadträtin Prof. Dr. Daniela Birkenfeld regelmäßig der Aufgabe stellt, das hessische Recht für Kommunalpolitiker praktisch und fachlich aufzuarbeiten.

Die nunmehr neu erschienene 6. Auflage des Lehrbuchs „Kommunalrecht Hessen“ von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld umfasst 336 Seiten und gliedert sich in 11 Kapitel: Grundlagen der gemeindlichen Selbstverwaltung, Rechte und Aufgaben der Gemeinde, Einwohner und Bürger, Kommunales Wahlrecht, Die Organe der Willensbildung in den Gemeinden, Die Verwaltungsorganisation, Der kommunale Verfassungsstreit, Die Kreise, Das Satzungsrecht der Gemeinden, Die Staatsaufsicht, Gemeindeverbände und andere Formen kommunaler Zusammenarbeit.

Das Werk geht bei seiner Darstellung des materiellen Kommunalrechts



Prof. Dr. Daniela Birkenfeld

nicht nur auf die aktuelle hessische Rechtslage ein, sondern auch auf die unterschiedlichen Kommunalverfassungssysteme (Norddeutsche Ratsverfassung, Süddeutsche Ratsverfassung, Rheinische Bürgermeisterverfassung und Magistratsverfassung), ihre aktuelle rechtliche Bedeutung und ihr Einfluss in den einzelnen Bundesländern. Zudem erschließt es einen Überblick über die historische Entwicklung des Kommunalrechts vom Mittelalter bis in die heutige Zeit. In diesem Werk wird nicht nur das materielle Kommunalrecht des Landes Hessen, sondern auch das verwaltungsgerichtliche Organstreitverfahren zwischen den Organen der Gemeinde bzw. seinen Teilorganen umfassend dargestellt. Die Materie wird übersichtlich und gut strukturiert vermittelt und enthält eine Fülle von Hinweisen zu weiterführender Literatur und Rechtsprechung. Auffallend ist, dass die Arbeit sich einer leicht verständlichen Sprache bedient, so dass auch Anfänger in der kommunalen Verwaltungsbildung schnell einen Einstieg in die Materie finden.

Hervorzuheben sind zudem die sehr übersichtlich gestalteten 15 Schaubilder, die helfen, komplexe kommunalrechtliche Zusammenhänge verständlich darzustellen. In

die Neuauflage wurden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen in Hessen bis Ende 2015 eingearbeitet, wie z.B. das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und die veränderten Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung zum Bürgerbegehren.

Inhaltlich ist die Veröffentlichung auf die Bedürfnisse von haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitikern von Gemeindevorständen/Magistraten, Kreisausschüssen, Kreistagen, Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen zugeschnitten. Aber insbesondere Studierenden an Universitäten und Verwaltungsfachhochschulen und die Lehrgangsteilnehmer der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes profitieren von diesem Lehrbuch. Zudem ist das Werk als sachkundiger Ratgeber für Verwaltungsbeamte in ihrer beruflichen Praxis besonders geeignet.

Insgesamt erachten wir das Lehrbuch „Kommunalrecht Hessen“ von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld als eine Bereicherung für den Bereich Kommunalrecht und können dieses jenen, die sich mit Kommunalrecht sowohl in der kommunalen Praxis als auch in der Ausbildung befassen, uneingeschränkt zur Lektüre empfehlen. Das Werk eignet sich dabei nicht nur für Lernende, sondern auch zum Nachschlagen, als Ausgangspunkt einer Literatur- und Rechtsprechungsrecherche oder um einen schnellen Überblick über einzelne Inhalte des Kommunalrechts in Hessen zu gewinnen.

Kommunalrecht Hessen von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld in der Buchreihe Kompendien für Studium, Praxis und Fortbildung, 6. Auflage, 2016, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-2028-6.



© HST

Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 – Änderungsantrag

(Ba) Am 14. Juli 2016 wurde das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 in dritter Lesung beschlossen.

Danach erhöhen sich – rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 – die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage um 1 Prozent. Die Grundgehaltssätze werden um einen Mindestbetrag von 35 Euro erhöht, falls der Erhöhungsbetrag durch die lineare Erhöhung diesen Bruttobetrag nicht erreicht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich um einen Festbetrag von 50 Euro.

In der mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags widersprach der Hessi-



sche Städtetag einer Anpassung der Besoldung und Versorgung um 1 Prozent: Vor dem Hintergrund des Zusammenspiels aller Regelungen, die die „Rahmenbedingungen“ für die Beamtinnen und Beamten ausgestalten, wurde eine Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Juli 2016 um 1 Prozent als zu niedrig erachtet. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang u.a., dass

die regelmäßige Arbeitszeit mit 42 Stunden pro Woche bis zur Vollenendung des 50. Lebensjahres so hoch wie in keinem anderen Bundesland ist, seit November 2015 der Anspruch auf stationäre Wahlleistungen in der Beihilfe mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von 18,90 Euro abzusichern ist und im Jahre 2015 auf eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung verzichtet wurde. Um zu verhindern, dass qualifizierte Beamtinnen und Beamte in andere Bundesländer oder zu Bundesbehörden abwandern hat der Hessische Städtetag den Bedarf nach einer stärkeren Erhöhung formuliert. Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung kommt einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung große Bedeutung zu.

© Foto-Ruhrgebiet, Fotolia



Wirtschaft
und
Verkehr

LED-Straßenbeleuchtung rechnet sich Beitrag des Hessischen Wirtschaftsministeriums

(Sw) Durchschnittlich 35 Prozent des Stromverbrauchs einer Stadt oder Gemeinde fließen in die Straßenbeleuchtung. Mit der Modernisierung auf LED-Technik kann dies um 70 bis 80 Prozent vermindert werden. Das rechnet sich, zumal Bund oder Land die Modernisierung fördern und - je nach Einsparung - 20 oder sogar 25 Prozent der Kosten übernehmen. Das Hessische Wirtschaftsministerium unterstützt darüber hinaus mit Information und individueller, kostenfreier Beratung. In mehreren hessischen Städten und Gemeinden wurde die Straßenbeleuchtung bereits auf modernste LED-Technik modernisiert.

Förderung

Der Bund fördert die LED-Straßenbeleuchtung bei Anlagen, die Kommunen oder kommunalen Unternehmen gehören. Die Bundesförderung der LED-Straßenbeleuchtung erfolgt



© HMWEVL

Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir bei der Montage einer LED-Leuchte im Rahmen des Demonstrationsvorhabens zum Einsatz effizienter LED-Straßenbeleuchtung unter Nutzung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Gießen

über den Projektträger Jülich. Das Hessische Wirtschaftsministerium fördert seinerseits Eigentümer von Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Bundesprogramm nicht antrags-

berechtigt sind, mit nahezu den gleichen Konditionen. In Hessen kann somit für fast jede Straßenleuchte eine Förderung beantragt werden.

Bürgerinnen und Bürger schätzen die LED-Strassenbeleuchtung

Durch gute Planung und Umsetzung der LED-Strassenbeleuchtung wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch die Beleuchtungsqualität in den Straßen verbessert. Die Straßen werden besser und gleichmäßiger ausgeleuchtet, die Umgebung und vor allem die Häuser werden weniger beleuchtet und die Lichtverschmutzung wird reduziert. Umfragen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Modernisierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik zu schätzen wissen.

Gute Planung ist einer der wichtigsten Bausteine

Die Anforderungen der aktuellen Förderprogramme zur LED-Strassen-

beleuchtung sind hoch: Gefordert ist eine Energie- und Emissionseinsparung von mindestens 70 Prozent. Diese Anforderung lässt sich oftmals nur mit einer optimierten und auf die einzelne Leuchte bezogenen Planung erfüllen. Damit kann das Einspar-Ziel häufig selbst dann erreicht werden, wenn in der Vergangenheit bereits auf Natriumdampf-Lampen umgerüstet wurde. Darüber hinaus können durch die optimierte Planung neben weiteren Energieeinsparungen auch Investitionskosten eingespart werden.

Das Land Hessen unterstützt

Für die Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen bietet das Hessische Wirtschaftsministerium kostenfreie, individuelle Vorfeldbe-

ratungen an, unabhängig davon ob eine Förderung des Landes oder des Bundes in Frage kommt. In den Vorfeldberatungen werden auf Basis der Randbedingungen vor Ort vielseitige Aspekte besprochen, beispielsweise zur Vorgehensweise bei der Planung und Umsetzung, zu technischen Fragen sowie zu der Beantragung von Fördermitteln.

Mehr Informationen erhalten Sie unter <http://www.energieland.hessen.de/StromeffizienteLED-Strassenbeleuchtung>.

Ihre Ansprechpartnerin ist Margrit Schaede unter 0611/815-2445 oder margrit.schaede@wirtschaft.hessen.de

Hessenweites Schülerticket – Noch einige Fragen offen

(Sw) Aus Sicht des Hessischen Städtetages sind noch einige Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des hessenweiten Schülertickets zu klären. Präsidium und Hauptausschuss sehen die Einführung des Schülertickets positiv, fordern jedoch vom Land, die Regelungen zu präzisieren, nach denen es die finanziellen Beiträge der Kommunen für das neue Ticket errechnet. Denn aus kommunaler Sicht muss ausgeschlossen werden, dass den

Kommunen durch das neue Ticket zusätzliche Kosten entstehen. Dies gilt sowohl in ihrer Eigenschaft als Schul-, und Verkehrsträger, aber auch in ihrer Rolle als Träger der Verkehrsverbünde. Vielmehr muss das Land den erweiterten Standard mit originärem Landesgeld finanzieren.

Das Land beabsichtigt, das hessenweite Schülerticket zum Start des Schuljahres 2017/2018 einzuführen. Das neue Schülerticket soll vor allem

durch Einfachheit, den Preis von 365 Euro im Jahr und durch den räumlichen Geltungsbereich attraktiv gestaltet werden. Die Kommunen sollen einen Beitrag für das Schülerticket in Höhe ihres bisherigen Schülerbeförderungsaufwands leisten. Nach Aussagen des Verkehrsministeriums ergeben sich dabei für die Kommunen weder zusätzliche finanzielle Aufwendungen noch Einsparungen.

Kommunen und Land gemeinsam für den Klimaschutz - Staatssekretärin Dr. Tappeser zu Gast bei Sitzung des Hessischen Städtetages am 13. September 2016 in Fulda

(Sw) Umweltstaatssekretärin Frau Dr. Beatrix Tappeser war zur gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses des Hessischen Städtetages nach Fulda gekommen, um mit den Ausschussmitgliedern über den Integrierten Klimaschutzplan 2025 des Landes

zu sprechen. Der Klimaschutzplan soll bereits Ende 2016 vom Kabinett beschlossen werden und der Erreichung folgender Klimaschutzziele des Landes dienen: Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990

- bis 2020 um 30 Prozent

- bis 2025 um 40 Prozent
- bis 2050 um mindestens 90 Prozent.

Hierfür sieht der Plan eine Vielzahl von Maßnahmen vor, darunter auch solche, welche die Kommunen unmittelbar adressieren.



Umwelt,
Bau und
Planung

Kommunen und Land gemeinsam für den Klimaschutz

Die Staatssekretärin betonte in der Sitzung, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung vor Ort realisiert werden müssen. Deshalb sei die Beteiligung der Kommunen von besonderer Bedeutung. Die Ausschüsse legen großen Wert darauf, eng in die Pläne und Vorhaben des Landes eingebunden zu werden. Dies gilt bereits in der Vorbereitungsphase – ist jedoch umso entscheidender, wenn es in einem zweiten Schritt darum geht, konkrete Maßnahmen tatsächlich umzusetzen.

Die Ausschussmitglieder halten es zudem für sinnvoll, eine gemeinsame Charta zu erarbeiten, in der sich das Land, die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände verpflichten, die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung voranzubringen. Hierzu solle das Land zunächst einen entsprechenden Entwurf vorlegen.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Weiteres zentrales Thema des Gesprächs war die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Präsi-



Ausschussmitglieder mit Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser (vorne Mitte) neben Gastgeber OB Dr. Heiko Wingefeld aus Fulda (vorne links)

um und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hatten das Land bereits aufgefordert, die mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen Kosten mit originärem Landesgeld zu finanzieren. Diese Position vertraten die Ausschüsse erneut gegenüber dem für dieses Thema zuständigen Umweltministerium. Die Ausschussmitglieder wiesen zudem auf die finanziellen und auch praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen hin. So fehlten zum Teil die erforderlichen Flächen oder die Rechte der Kommunen, konkrete Renaturierungsmaßnahmen zu realisieren. Schließlich stellt sich bei der Umsetzung auch die Frage, ob es

sich insoweit für die Kommunen um freiwillige oder pflichtige Leistungen handelt. Dieser Punkt wirkt sich ganz entscheidend auf die Frage der Finanzierung (Stichwort: Konnexität) aus und ist zu klären.

Schließlich haben die Ausschüsse wichtige Fragen der künftigen Verkehrsfinanzierung beraten, darunter die Verbundfinanzierung im Zeitraum 2017 bis 2021 sowie die Finanzierung des vom Land angestrebten hessenweiten Schülertickets. Zu beiden Themen haben anschließend Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages Beschlüsse gefasst.

Gastbeitrag: Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in Kommunen – Globale Fragen erfordern lokale Antworten

von Dr. Stefan Wilhelmy, Leiter der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von ENGAGEMENT GLOBAL

Die Vereinten Nationen haben mit der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung einen ambitionierten Katalog von globalen Nachhaltigkeitszielen vorgelegt. Diese Ziele erfordern es, die Kommunen in die Umsetzung einzubeziehen und internationale, nationale und kommunale Nachhaltigkeitspolitik und -strategien wirksam miteinander zu verzahnen. Die

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt die deutschen Kommunen dabei.

Der Begriff der Nachhaltigkeit gewinnt weltweit wieder an Bedeutung. Angesichts globaler Herausforderungen wie Armutsbekämpfung, Klimawandel und knapper werdender Ressourcen, aber auch Krieg, Gewalt und Terror und den daraus

resultierenden Flüchtlingsbewegungen wird Nachhaltigkeit zunehmend zum Leitbild, um das Leben und die Lebensqualität der Menschen und kommenden Generationen auf der Erde zu sichern. Den Referenz- und Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung bildet seit September 2015 die von der Weltgemeinschaft verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige

Entwicklung mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen und 169 Unterzielen.

Die Vision für eine nachhaltige Entwicklung beschreiben die fünf „P’s“ in der Präambel der 2030-Agenda: People, Planet, Prosperity, Partnership und Peace. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind demnach entschlossen, in den nächsten 15 Jahren Hunger und Armut auf der Erde zu beenden. Sie wollen den Planeten vor Zerstörung bewahren und sicherstellen, dass alle Menschen in Wohlstand leben können und ökonomischer, sozialer und technischer Fortschritt nur im Einklang mit der Natur erreicht wird. Die vereinbarten Nachhaltigkeitsziele wollen sie dabei in Partnerschaft, also gemeinsam, erreichen. Und sie wollen sich für Frieden einsetzen, da es ohne Frieden keine nachhaltige Entwicklung und ohne nachhaltige Entwicklung langfristig keinen Frieden auf der Erde geben kann.

Anders als noch die Millenniums-Entwicklungsziele gelten die globalen Nachhaltigkeitsziele nicht nur für Schwellen- und Entwicklungsländer, sondern universell für alle Staaten und Gesellschaften – egal ob arm oder reich. Neu ist auch der integrative Ansatz der 2030-Agenda, wonach die globale Entwicklung zugleich ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltig gestaltet werden soll, um allen Menschen die Chance auf ein gutes und sicheres



Dr. Stefan Wilhelmy, Leiter der Service-stelle Kommunen in der Einen Welt

© Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)

Leben zu sichern. Auch die Umsetzung und das Monitoring spielen bei den globalen Nachhaltigkeitszielen eine weitaus größere Rolle als noch bei den Millenniums-Entwicklungszielen.

Schlüsselrolle der Kommunen

Da nachhaltige Entwicklung nahezu alle Bereiche des kommunalen Handelns berührt, kommt den Kommunen bei der Verwirklichung der 2030-Agenda und ihrer globalen Nachhaltigkeitsziele eine Schlüsselrolle zu. Zudem kann der angestrebte Wandel hin zu einer nachhaltigen und gerechten Gesellschaft und zu einem globalen Miteinander nur durch die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Kommunen verwirklicht werden.

Eines der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele nimmt explizit die kommunale Ebene in die Pflicht. Ziel 11 fordert: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.“ Unter diesem übergeordneten Ziel finden sich zehn Unterziele wie etwa das Recht auf Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, einem sicheren öffentlichen Nahverkehr sowie Bürgerbeteiligung in der Stadtplanung. Aber auch die Ziele „nachhaltige und zeitgemäße Energie“, „belastbare Infrastruktur“, „Innovationen unterstützen“ oder „Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen“ weisen den kommunalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle zu.

Bei der Gestaltung der globalen Nachhaltigkeitsziele beginnen die Kommunen nicht bei null. Spätestens seit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 und der dort erarbeiteten Agenda 21, in der auch die Kommunen als unverzichtbare Akteure für eine nachhaltige Entwicklungspolitik anerkannt wurden, haben viele deutsche Städte, Landkreise und Gemeinden das Ziel der nachhaltigen Entwicklung fest verankert. Unter dem Leitmotiv der Lokalen Agenda 21 „global denken, lokal handeln“ leisten sie seit Jahren einen wesentlichen Beitrag, den Begriff der „Nachhaltigkeit“ mit Leben zu füllen – vor Ort in ihren Kommunen und weltweit.

Deutsche Kommunen fassen etwa Beschlüsse zur nachhaltigen Beschaffung, setzen sich ehrgeizige Ziele im Klimaschutz und fördern die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit. Dieses entwicklungspolitische Engagement im Inland findet seine Entsprechung im Ausland: Kommunen gründen und pflegen Partnerschaften mit Kommunen in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Ost- und Südosteuropa, engagieren sich in Klimapartnerschaften, beteiligen sich am Aufbau demokratischer Strukturen und vermitteln kommunales Know-



© Barbara Frommann

Kommunale Nachhaltigkeitspartnerschaften tragen dazu bei, die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) umzusetzen

how. Dabei kooperieren sie eng mit entwicklungspolitischen und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie migrantischen Organisationen.

Unterstützung durch die Servicestelle

Im Sinne der 2030-Agenda gilt es, dieses nachhaltige kommunale Engagement weiter auszubauen, als Querschnittsthema in den Kommunen zu verankern und vor allem mit den Nachhaltigkeitspolitiken und -strategien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene zu verzahnen. Die Kommunen sind dabei nicht allein. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der sie unterstützenden Länder hilft die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global Kommunen auf vielfältige Weise, die 2030-Agenda und ihre globalen Nachhaltigkeitsziele auf eine breite und tragfähige Basis zu stellen. Im Rahmen ihres Handlungsfeldes „Global Nachhaltige Kommune“ veranstaltet die Servicestelle in Kooperation mit Kommunalverwaltung und -politik und der Zivilgesellschaft vor Ort Fach- und Dialogforen sowie Konferenzen, bei denen die lokalen Akteure gemeinsam überlegen, wie

sie ihren Beitrag zur 2030-Agenda konkret gestalten können. Sie berät Kommunen, wie und mit welchen Instrumenten lokale Nachhaltigkeitspolitik als Querschnittsaufgabe in das Verwaltungshandeln implementiert und umgesetzt und wo sie organisatorisch verortet werden kann. Zudem fördert und begleitet sie kommunale Nachhaltigkeitsprozesse und hilft bei der Erstellung kommunaler Nachhaltigkeitsstrategien.

Auch in ihre drei weiteren Handlungsfelder „Kommunale Partnerschaften“, „Migration und Entwicklung“ sowie „Fairer Handel und Faire Beschaffung“ bindet die Servicestelle die Nachhaltigkeitsziele der 2030-Agenda konkret ein. Je nach Themen- und Förderschwerpunkt stehen dabei unterschiedliche Nachhaltigkeitsziele im Mittelpunkt.

Zu den bereits etablierten Angeboten gehören etwa die Internationale Städteplattform für nachhaltige Entwicklung, die Programme „ASA-Kommunal“ und „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ und das Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte. Aber auch die neu-

en Nachhaltigkeitspartnerschaften mit Kommunen in Ost- und Südosteuropa, der kürzlich gestartete Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik und das gerade entwickelte Programm „Koordination für Kommunale Entwicklungspolitik“ sind besonders geeignet, Kommunen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zu aktivieren und handlungsfähig zu machen.

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt wird ihre Angebote noch weiterentwickeln und ausbauen, um als zentrale Kompetenzstelle für Kommunale Entwicklungspolitik und lokale Nachhaltigkeit der Kommunen in Deutschland – gemeinsam mit vielfältigen Kooperationspartnern – umfassende Unterstützungs- und Serviceangebote in allen kommunalen Handlungsfeldern der 2030-Agenda anbieten zu können. Über alle Instrumente und Programme können sich Kommunen und andere lokale Akteure auf der Internetseite sowie in den Eine-Welt-Nachrichten und der zahlreichen Veröffentlichungen und Publikationen der Servicestelle informieren.

Umsetzung der 2030 Agenda – was geschieht in Hessen?

(Ri) Ein umfassendes Konzept für die ganze Welt wie die 2030 Agenda besteht auch aus vielen kleinen Projekten vor Ort. Diesen Initiativen und Projekten eine Bühne zu bieten ist eines der Ziele des Parlamentarischen Abends, den das Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen e.V., Engagement Global, Außenstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und der Hessische Städtetag gemeinsam am 25.1.2017 um 19:00 Uhr durchführen.

Die Veranstaltung in den Räumen des Hessischen Landtags wird mit einem Impulsvortrag von Frau Dr. Imme Scholz vom Deutschen Insti-

tut für Entwicklungspolitik eröffnet werden. Daran schließt sich eine Podiumsdiskussion an. An dieser nehmen hochrangige Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Umweltministeriums, des Hessischen Wirtschaftsministeriums, des Entwicklungspolitischen Netzwerks sowie des Hessischen Städtetages teil. Als Moderator konnte Tobias Schwab (Wirtschaftsredaktion Frankfurter Rundschau) gewonnen werden. Über den ganzen Abend bieten Tische und Aktionsflächen Städten, Initiativen und Organisationen die Gelegenheit sich vorzustellen. Sowohl vor dem Vortrag als auch nach der Diskussion bieten sich so

vielfältige Gelegenheiten, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Wenn es in Ihrer Stadt eine Initiative zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele gibt oder wenn die Stadt selbst eine „Fair Trade“ Stadt ist, bietet dieser parlamentarische Abend die perfekte Gelegenheit, diese Projekte der parlamentarischen Öffentlichkeit vorzustellen. Kommunen die Interesse daran haben, sich und ihr Vorhaben vorzustellen, können sich gern an die Veranstalter Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen e.V., Engagement Global, Außenstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages wenden.

Entwurf eines neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes

(SI) Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Juli 2016 einen Gesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz vorgelegt. Das derzeit bestehende Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen wurde letztmals 1986 grundlegend umgestaltet. Bis auf einige kleinere Änderungen gilt es in dieser Fassung bis heute. Vor dem Hintergrund der Anforderungen einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung soll das Gesetz nun entsprechend angepasst werden.

Im Vorfeld der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags, die am 6. Oktober 2016 stattgefunden hat, haben sich Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst und entsprechend Stellung bezogen.

Der Gesetzentwurf sieht beispielsweise vor, die Regelung zum Denkmalbeirat zu verschärfen. Wo vorher von einer Soll-Vorschrift die Rede war, ist nun eine „Muss-Vorschrift“ vorgesehen, die mit der Stärkung des Ehrenamtes begründet wird.



© Thomas Reimer, Fotolia

Die zwangsweise Einführung von Beiräten zwingt der Kommune eine Organisation auf, die nicht zwingend zu einer Verbesserung der Arbeit der Unteren Denkmalschutzbehörde führt. Die Stärkung des Ehrenamtes, welches in der Gesetzesbegründung als Argument für eine Muss-Vorschrift aufgeführt wird, ist aber kein Selbstzweck, sondern muss vor dem Hintergrund einer effektiven und im Sinne des Gesetzes zielgerichteten Arbeit der Denkmalschutzbehörde betrachtet werden. Betrachtet man die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden erschließt sich eine zwingende Vorgabe zur Schaffung eines Beirates indes nicht.

Um den Klima- und Ressourcenschutz zu stärken, soll es künftig eine neue Abwägungsregelung zugunsten der vorgenannten Belange

geben, die in allen denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen die besondere Bedeutung der ökologischen Gesichtspunkte hervorheben soll. Diese Regelung ist weitergehend als die Vorgängerregelung in § 16 des noch gültigen Denkmalschutzgesetzes und darf nicht dazu führen, dass der öffentliche Belang der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes grundsätzlich hinter den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes zurücksteht. Eine Abwägung im Einzelfall ist nach wie vor notwendig. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Kritisch haben die Gremien des Hessischen Städtetages zudem die geplante Aufnahme einer Genehmigungsfiktion gewertet. Der Entwurf sieht vor, dass wenn über einen Antrag für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird, diese Genehmigung als erteilt gilt. Mit Blick auf die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes sowie die Folgen einer solchen Regelung, stellten sich ernsthafte Zweifel nach der Notwendigkeit einer solchen Genehmigungsfiktion.

Strukturen des Denkmalrechts in Hessen

Denkmalschutz und Denkmalpflege werden durch verschiedene Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben geregelt. Oberste Denkmalschutzbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Kunst. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Sie sind unter anderem für die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen zuständig. Einer Genehmigung der

Denkmalschutzbehörde bedarf z.B., wer ein Kulturdenkmal oder Teile von diesem umgestalten oder instand setzen möchte. Gleiches gilt, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet werden sollen, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Die Aufgaben obliegen den Städten und Landkreisen als Weisungsaufgaben. Daneben ist das Landesamt für Denkmalpflege die nach dem Gesetz vorgesehene Denkmalfachbehörde.

Diese erfüllt ihren Auftrag nach § 1 Denkmalschutzgesetz, die Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten, z.B. durch Beratung und Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung, durch Inventarisierung der Kulturdenkmäler oder deren wissenschaftlicher Untersuchungen als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte. Zudem soll sie in der Öffentlichkeit Verständnis für Denkmalschutz- und -pflege wecken und fördern.

Gastbeitrag: Wesentliche Änderungen im Vergaberecht – Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts und seine wichtigsten Inhalte

von Dr. Matthias Freund und Dr. Tarek L. Bary, Rechtsanwälte in der Kanzlei Muth & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB.

Der deutsche Gesetzgeber hat das sog. Vergaberichtlinien-Paket der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) bringt eine völlig neue Struktur der vergaberechtlichen Bestimmungen mit sich und enthält in vielfältigen Bereichen gänzlich neue Regelungsinhalte.

Neue Struktur des deutschen Vergaberechts

Vor Umsetzung der aktuellen europäischen Vergaberichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU war das deutsche Vergaberecht durch ein dreistufiges System aus Gesetz, Rechtsverordnung und Vergabe- und Vertragsordnung geprägt. Diese bislang als „Kaskadensystem“ bezeichnete Struktur wird durch das VergRModG weitgehend aufgegeben. Für alle Aufträge und Konzessionen, die nach dem 18.4.2016 bekannt gemacht wurden, gilt nun ein zweistufiges System aus Gesetz (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) und Verordnung (Vergabeverordnung – VgV; Sektorenverordnung – SektVO; Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV). Lediglich für Bauaufträge gelten gem. § 2 VgV n.F. wesentliche Teile der VOB/A auch noch weiterhin. Dies soll zu einer Vereinfachung der vergaberechtlichen Regelungen führen. Weiterhin erhalten bleibt aber die Unterscheidung zwischen dem Ober- und Unterschwellenbereich, der anhand der in den EU-Vergaberichtlinien enthaltenen Schwellenwerte abzugrenzen ist.



Dr. Matthias Freund



Dr. Tarek L. Bary

Erweiterter Anwendungsbereich der Vergaberegeln

Der Anwendungsbereich der Vergaberegeln ist durch das VergRModG nicht unerheblich erweitert worden. § 97 Abs. 1 GWB n.F. erfasst nunmehr grundlegend „öffentliche Aufträge und Konzessionen“, welche im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden sollen. Insbesondere der Bereich der Konzessionen war im bisherigen Vergaberecht nur bruchstückhaft geregelt. Beispielsweise fielen Dienstleistungskonzessionen bislang völlig aus dem Anwendungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien und des GWB-Vergaberechts heraus. Nun stellen die Regelungen in § 105 GWB n.F. klar, dass Konzessionen ebenso wie öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.

Neue Regelungsinhalte im GWB und in den Verordnungen

Das VergRModG hat den vierten Teil des GWB erheblich erweitert und bringt eine Vielzahl von Neurege-

lungen mit sich. Erstmals wird durch das Gesetz der vollständige Ablauf eines Vergabeverfahrens beschrieben und verbindlich vorgegeben. Waren im alten Recht nur wenige Vorschriften über das Vergabeverfahren enthalten, finden sich nun 57 Paragraphen zu den Verfahrensregeln im engeren Sinne. Vor allem die Regelungen zu den Vergabeverfahrensarten (§§ 199 ff. GWB n.F.) bringen hier zahlreiche gesetzliche Klarstellungen.

Auch wird durch das neue GWB in besonderem Maße der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel berücksichtigt und der Weg zur so genannten e-Vergabe bereitet. Die elektronische Kommunikation soll in zukünftigen Vergabeverfahren die Regel sein.

Die Novelle hat außerdem ein völlig überarbeitetes System von vergaberechtlichen Ausnahmen und Erleichterungen eingeführt. So sind für den Bereich öffentlicher Aufträge einerseits und für den Bereich von Konzessionen andererseits spezifische Tatbestände vorgesehen, nach de-

nen ausdrücklich der Anwendungsbereich des GWB nicht eröffnet sein soll oder nach denen abgemilderte Verfahrenserfordernisse gelten. Eine dieser Ausnahmeregelungen betrifft Fälle öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit (§ 108 GWB n.F.). Diese Vorschrift kodifiziert die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu so genannten In-house-Vergaben, z.B. die Auftragsvergabe an ein kommunales Tochter- oder Enkelunternehmen.

Die Vorschriften zum vergaberechtlichen Rechtsschutz finden sich nun in §§ 155 ff. GWB n.F. Nach diesen Regelungen sind weiterhin die Vergabekammern zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit einer Verga-

be berufen. Die Neufassung des § 160 Abs. 3 GWB regelt hierbei ausdrücklich das so genannte Rügeerfordernis, nach dem ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, soweit der Antragsteller den behaupteten Verstoß nicht rechtzeitig gerügt hat. Das GWB wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer Mantelverordnung zusammengefasst sind. Diese enthalten zusätzliche detaillierte Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens und die Erteilung des Zuschlags. Die Vergabeverordnung (VgV) betrifft hierbei die „klassische Auftragsvergabe“, während die Sektorenverordnung (SektVO) Vergaben in den

Bereichen Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung erfasst. Die neu erlassene Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) enthält umfassende Bestimmungen zu Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

Anpassungsbedarf für öffentliche Auftrag- und Konzessionsgeber

Öffentliche Stellen und alle sonstigen Auftrag- und Konzessionsgeber, die in den Anwendungsbereich des neu gefassten GWB fallen, sollten umfassend prüfen, welche Auswirkungen das VergModG auf ihre Vergabepaxis hat und an welchen Stellen Anpassungen erforderlich sind.

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über Seminare des Hessischen Städtetages vom 1.11.-31.12.2016. (Anmeldeschluss teils verstrichen, aber freie Plätze). Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung oder telefonisch: Tel. 0611-1702-12.

Führungskräftezirkel – Erfolgreiches Führen und Arbeiten im Team – Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 2.-4.11.16

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 20.9.16
Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglieder / € 550,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Personalführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: 7.-9.11.16
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 28.9.16



Aus dem Städtetag

Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder / € 490,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Führungsseminar für Nachwuchskräfte

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin Stufe III: 28.-30.11.16 - Anmeldeschluss: 10.10.16
Termin Stufe IV: 12.-14.12.16 - Anmeldeschluss: 24.10.16
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder / € 650,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung

vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Burnout vermeiden Gesundheit u. Leistungsfähigkeit von Mitarbeiter/innen fördern

Dipl.-Psych. Margrit Wunderlich, Berninger & Partner
Termin: 7.-8.12.16
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 25.10.16
Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 170,- bei Übernachtung vor Ort / € 91,- bei täglicher Anreise

© mapoli-photo, Fotolia

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
10.10.2016	AG Sozialamtsleiter	10:00	Neu-Isenburg
11.10.2016	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10:00	HdKS
13.10.2016	Mitgliederversammlung	09:00	Hanau
Herbst 2016	Sonderausschuss Sport	10:00	
01.11.2016	AG Kämmereiamtsleiter	10:00	Hattersheim
02.11.2016	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Rüsselsheim
02.11.2016	AG Personalamtsleiter	10:00	Kassel
03.11.2016	Schul- und Kulturausschuss	10:00	Frankfurt
03.11.2016	Bau- und Planungsausschuss	10:00	Mörfelden
03.11.2016	AG Steueramtsleiter	10:00	Wiesbaden
07.11.2016	AG Umweltschutz	10:00	Wiesbaden
08.11.2016	AG Mitte	09:30	Butzbach
08.-09.11.2016	AG RechnungsprüfungsAL	10:00	Marburg
09.11.2016	Finanzausschuss	10:00	Fulda
10.11.2016	AG Nord	09:30	Frankenberg
10.11.2016	AK Beitragsrecht	10:00	Frankfurt

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Thomas Reimer, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 46. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet Oberau, gilles val-lée, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, Soz+Int, RPO, W+V, UBP, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:

Kommunalverfassungsrecht

Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
**Konnexität,
Kommunale Finanzen**



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal

Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Umwelt

Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Denkmalschutz



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Umwelt, Verkehr

Zu Gast in Eltville am Rhein – eine Stadt stellt sich vor

Da, wo der Rhein in seinem Verlauf von Süden nach Norden die Richtung ändert und zwischen Wiesbaden und Rüdesheim eine kurze Strecke von Osten nach Westen fließt, sind Südhänge entstanden, die mit ihren fruchtbaren Böden ideale Bedingungen für den Weinbau bieten. Hier können die Trauben unter intensiver Sonne reifen – und zwar inmitten eines der berühmtesten deutschen Weinanbaugebiete: des Rheingaus. Die Region ist bekannt für ihre großen Rieslinge, hier wachsen auch hervorragende Spätburgunder und Weißherbste. Die älteste und größte Stadt im Rheingau ist Eltville am Rhein. Insgesamt hat Eltville mit seinen Stadtteilen Rauenthal, Martinthal, Erbach und Hattenheim eine Rebfläche von 840 Hektar. Zu den berühmten Eltviller Lagen zählen der Eltviller Sonnenberg, der Erbacher Marcobrunn, der Hattenheimer Nussbrunnen, der Rauenthaler Baiken, die Martinthaler Wildsau und nicht zuletzt der Eberbacher Steinberg. Mit den Staatsweingütern beherbergt Eltville das größte Weingut in Deutschland. Weinfreunde haben in Gutsschänken, Straußwirtschaften, Gaststätten und Restaurants die Gelegenheit, die edlen Rebensäfte zu verkosten.

Und dort, wo gute Weine gedeihen, sind auch ideale Voraussetzungen für gute Sekte gegeben. Genießer erhalten die prickelnden Köstlichkeiten nicht nur in den großen Sektkellereien; Qualitätsweine aus besten Lagen werden auch von heimischen Winzern zu Schaumwein veredelt.

Dass man beim Wein gerne feiert, beweisen die Eltviller in jedem Sommer. Denn eine liebgeordnete Tradition sind die großen Volksfeste in Eltville und den Stadtteilen. Weit über die Grenzen der Stadt hinaus bekannt sind das Sekt- und Biedermeierfest sowie die Kappeskerb in Eltville und das Erdbeerfest in Erbach. Außerdem laden Hattenheim, Martinthal und Rauenthal in jedem Jahr zu ihren traditionellen Weinfesten ein.



© Stadt Eltville am Rhein

Der Stadtteil Rauenthal hat seinen Charakter eines Weindorfes weitgehend bewahrt. Rauenthal ist überdies ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer. Die Bubenhäuser Höhe ist an schönen Tagen Ausgangspunkt für Touren durch die Weinberge.

Martinthal schmückt sich mit einem im Dorferneuerungsprogramm neugestalteten Ortskern. Der Wildsauplatz erinnert an die berühmte Martinthaler Weinlage, die Figur des Stehkragenwinzers in der Ortsmitte zeugt vom Stolz und Selbstverständnis der Martinthaler Weinbauern.

Im Stadtteil Hattenheim feiert man Feste wieder in der restaurierten Burg, einer mittelalterlichen Anlage. Der alte Hattenheimer Ortskern erinnert mit seinen engen und verwinkelten Gässchen und den vielen, meist restaurierten Fachwerkhäusern an eine längst vergangene Zeit und bietet mit zahlreichen uralten Straußwirtschaften die Kulisse für außergewöhnliche Weinerlebnisse.

Zu Hattenheim gehört auch das ehemalige Zisterzienserkloster Eberbach. Es wurde 1136 von Bernhard von Clairvaux gegründet und war bis 1803 von den grauen Mönchen besiedelt. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich Kloster Eberbach zu einem Zentrum des Weinbaus, von dem bedeutende Impulse ausgingen. Daran erinnern noch heute die alljährlich dort stattfindenden Weinversteigerungen. Im Kloster Eberbach werden außerdem Schlenderweinproben und Besichtigungen der

Klosteranlage angeboten, und hier finden viele kulinarische und kulturelle Großveranstaltungen statt. Die gut erhaltene Klosteranlage mit ihren beeindruckenden Bauten aus dem 12. bis 18. Jahrhundert war Schauplatz für die Innenaufnahmen des Films „Der Name der Rose“ und ist heute das Ziel vieler Besucher aus dem In- und Ausland.

Weithin sichtbar ist im Stadtteil Erbach die anmutig wirkende Johanneskirche, eine Stiftung der Prinzessin Marianne von Preußen. 1855 erwarb sie das Mitte des 18. Jahrhunderts erbaute Schloss Reinhartshausen, heute ein Fünf-Sterne-Tagungshotel.

Die Nähe und die Verbindung zu Mainz sowie Hinweise in Eltville selbst lassen vermuten, dass sich der Mann des Jahrtausends, Johannes Gutenberg, der geniale Erfinder des Buchdrucks mit beweglichen Lettern, hier aufgehalten hat. Die Eltviller Druckerei Bechtermünze hat Druckwerke herausgegeben, die dieselben Typen aufweisen, die Gutenberg beim Druck des Catholicon verwendet hat. Außerdem lebte Gutenbergs Bruder Friele Gensfleisch nachweislich in Eltville. Ein eindeutiges Zeugnis für Gutenbergs Verbindung zu „alta villa“ aber ist die Urkunde aus dem Jahre 1465 über seine Ernennung zum Hofmann. Kurfürst Adolf II. von Nassau hat Gutenberg diese Auszeichnung am 17. Januar 1465 verliehen. Diese Urkunde belegt die einzige Ehrung, die der große Erfinder zu Lebzeiten erfahren hat.

(Text und Foto: Stadt Eltville am Rhein, Andrea Schüller und Dieter Schenk)

Informationen:
Tourist-Information Eltville,
Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rh.,
Telefon 06123/9098-0,
Telefax 06123/9098-90,
E-Mail: touristik@eltville.de
Internet: www.eltville.de

